



Landkreis Rastatt

Entgeltordnung für die Turn- und Sporthallen und Sportanlagen der Stadt Kuppenheim

§ 1 Höhe des Entgelts für Turn- und Sporthallen

- (1) Die Höhe des Entgelts für die Turn- und Sporthallen richtet sich nach den §§ 1a bis 1c.
- (2) Die jährliche Abrechnung des Entgelts wird auf der Grundlage des Belegungsplans erstellt. Die Abrechnung des Belegungsplans erfolgt auf Grundlage des Trainingstarifs.
- (3) Einmalige Trainingseinheiten werden nach dem Trainingstarif abgerechnet.
- (4) Der Tagestarif, für Veranstaltungen außerhalb des Belegungsplans, wird bei einer Belegung ab vier Stunden fällig. Bei einer Belegung von bis zu vier Stunden wird der Tagestarif um 50 % reduziert.
- (5) Die in den §§ 1a bis 1c aufgeführten Entgelte sind Nettoentgelte. Besteht eine Umsatzsteuerpflicht werden die Entgelte zzgl. der aktuell gültigen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
- (6) Durch die Entrichtung des Entgelts sind sämtliche Nebenkosten abgegolten.

§ 1a Höhe des Entgelts

- Großsporthalle am Cuppamare-

Art	1 Hallendrittel	2 Hallendrittel	komplette Halle
Trainingstarif	3,00 €/Std.	6,00 €/Std.	9,00 €/Std.
Tagestarif	-	-	60,00 €

An den Wochenenden kann nur die komplette Großsporthalle am Cuppamare genutzt werden.

§ 1b Höhe des Entgelts

- Turnhalle Oberndorf-

Art	komplette Halle
Trainingstarif	3,00 €/Std.
Tagestarif	40,00 €

§ 1c Höhe des Entgelts

- Turnhalle Favoriteschule-

Art	komplette Halle
Trainingstarif	3,00 €/Std.
Tagestarif	40,00 €

§ 2 Höhe des Entgelts für Sportanlagen

- (1) Die Höhe des Entgelts für Sportanlagen richtet sich nach § 2 a.
- (2) Die jährliche Abrechnung des Entgelts wird auf der Grundlage des Belegungsplans erstellt.
- (3) Einmalige Trainingseinheiten ergänzend zum Belegungsplan werden nach Zeitaufwand abgerechnet.
- (4) Veranstaltungen werden unabhängig von der Dauer auf Grundlage des Tagestarifs abgerechnet.
- (5) Die in § 2 a aufgeführten Entgelte sind Nettoentgelte. Besteht eine Umsatzsteuerpflicht werden die Entgelte zzgl. der aktuell gültigen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
- (6) Durch die Entrichtung des Entgelts sind sämtliche Nebenkosten abgegolten.

§ 2 a Höhe des Entgelts für Sportanlagen

Art	Entgelt
Rasenplatz Sportgelände beim Cuppamare	7,50 €/Std.
Sportplatz in Oberndorf	3,00 €/Std.
Tagestarif Veranstaltungen Sportplätze	20,00 €

§ 3 Entgeltreduzierung

Für das Training der Kinder und Jugendlichen (bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres) werden 50 % der Entgelte nach den §§ 1 a-c und 2 a erhoben.

§ 4 Zuschläge

Für auswärtige Vereine und Freizeitsportgruppen wird das doppelte Entgelt erhoben (Zuschlag 100%).

§ 5 Fälligkeit, Schuldner, Vorauszahlung

- (1) Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung auf eines der Konten der Stadt Kuppenheim zu überweisen.
- (2) Schuldner ist der Nutzer.
- (3) Die Stadt Kuppenheim ist berechtigt, Vorauszahlungen, Kautionen oder sonstige Sicherheitsleistungen zu verlangen.

§ 6 Individuelle Vereinbarungen

Der Bürgermeister ist ermächtigt, individuelle Vereinbarungen mit den Nutzern auf Grundlage von Pauschalentgelten bzw. auf Grundlage von Gemeinderatsbeschlüssen zu schließen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung der städtischen Turn- und Sporthallen in der Fassung vom 10.12.1990, zuletzt geändert am 24.03.1997 endet mit Inkrafttreten dieser neuen Entgeltordnung zum 01.01.2023.

Kuppenheim, den 13.12.2022

Karsten Mußler
Bürgermeister

